

RS Vwgh 1992/10/21 92/02/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49a Abs9;

VStG §50 Abs2;

VStG §50 Abs4;

VStG §50 Abs7;

VStG §50 Abs9;

Rechttssatz

Der Gesetzgeber stellt die Fiktion auf, daß eine Einzahlung ohne den Beleg iSd§ 50 Abs 2 VStG der Unterlassung der Einzahlung gleichzusetzen ist. Es ist daher ein nicht mit dem Beleg überwiesener Strafbetrag erst im Stadium der Vollstreckung von der Behörde zu beachten

(Hinweis E 13.2.1974, 1737/73, VwSlg 8522 A/1974).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020200.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at